



## **Ausführungsreglement zum Gemeindereglement über die Spielgruppe (ARGeRSG)**

Der Gemeinderat von Düdingen,

gestützt auf:

- das Gemeindereglement über die Spielgruppe (GeRSG) vom 3. Juli 2023

beschliesst die folgenden Ausführungsbestimmungen:

### **I. Ziel**

- Art. 1
- 1) Das vorliegende Ausführungsreglement beschreibt die Organisation der Spielgruppe Düdingen und dient zugleich als ausführliche Information für deren Nutzerinnen und Nutzer.
  - 2) Der Begriff «Eltern» bezeichnet in diesem Reglement die Person bzw. die Personen, welche die elterliche Sorge im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches besitzt bzw. besitzen.

### **II. Organisation**

- Art. 2
- 1) Die Spielgruppe Düdingen ist eine Dienstleistung der Gemeinde Düdingen. Sie ist dem Ressort „Bildung und Soziales“ angegliedert.
  - 2) Die Spielgruppe Düdingen wird von einer fachlichen Leitung geführt, welche die pädagogische und administrative Verantwortung wahrnimmt. Ihr stehen ausgebildete Spielgruppenleiterinnen und je nach Bedarf auch Hilfspersonal zur Seite.
  - 3) Die Personaldotation entspricht den Vorgaben des Kantonalen Jugendamtes.

### **III. Betrieb**

#### **Art. 3 Aufnahmeverfahren**

- 1) Die in Düdingen wohnhaften Eltern von Kindern im Vorschulalter von 31 Monaten bis 4 Jahren (als Stichtage gelten jeweils der 01.08. bis zum 31.12. des Folgejahres) werden jeweils persönlich angeschrieben. Zusätzlich wird eine Ausschreibung im Mitteilungsblatt der Gemeinde vorgenommen.
- 2) Die Eltern melden ihre Kinder bis 30. April vor Beginn des Spielgruppenjahres an.
- 3) Für die neuen Jahrgänge werden kostenfreie Besuchstage angeboten. Pro Kind wird in der Regel nur ein Besuchstag gewährt.
- 4) Pro Kind ist ein Anmeldeformular auszufüllen und mit der letzten definitiven Steuerveranlagung einzureichen. Werden diese Unterlagen nicht eingereicht, wird der Maximalsatz verrechnet. Auf spätere Rückforderungen wird nicht eingetreten.
- 5) Übersteigt die Betreuungsnachfrage die Kapazität, entscheidet die Spielgruppenleitung anhand folgender Kriterien über die Zuteilung der Plätze:
  - a. Kinder mit besonderen Bedürfnissen (z.B. Spracherwerb, Begleitung durch Frühförderungsdienst o.ä.);

b. Alter des Kindes/der Kinder.

**Art. 4 Örtlichkeiten**

Die Spielgruppe befindet sich im Untergeschoss des Zentrums Drei Rosen, Alfons-Aeby-Strasse 15 in Düringen.

**Art. 5 Öffnungszeiten**

- 1) Die Spielgruppe richtet ihre Öffnungszeiten grundsätzlich nach dem Schulkalender der Primarschule. Die Spielgruppe beginnt eine Woche nach Schulbeginn in der ersten vollen Schulwoche und endet eine Woche vor den Sommerferien. Während den Feiertagen findet keine Spielgruppe statt.
- 2) Vormittags findet die Spielgruppe jeweils von 08:15 – 11:15 Uhr (3 Stunden) statt, nachmittags von 13:30 – 16:00 Uhr (2.5 Stunden).
- 3) Es werden Einzelgruppen (1 Halbtag pro Woche) und Doppelgruppen (2 Halbtage pro Woche, je 1 Vor- und 1 Nachmittag) angeboten. Die Doppelgruppen sind im Prinzip denjenigen Kindern vorbehalten, die im Folgejahr eingeschult werden.
- 4) Die Anzahl der Gruppen und somit auch der angebotenen Module wird durch die Anzahl Anmeldungen bestimmt und kann von Jahr zu Jahr variieren.

**Art. 6 Absenzen**

- 1) Erkrankt oder verunfallt ein angemeldetes Kind, ist dies der zuständigen Spielgruppenleiterin so rasch wie möglich, aber spätestens vor Beginn der Spielgruppe mitzuteilen. Namentlich ist jegliche ansteckende Krankheit zu melden. Kranke Kinder müssen zu Hause bleiben, die Spielgruppe übernimmt für sie keinen Betreuungsdienst.
- 2) Die Eltern informieren die Spielgruppe spätestens am Vortag über die Rückkehr des genesenen Kindes.
- 3) Alle anderen Abwesenheiten eines Kindes müssen der Spielgruppenleitung mindestens 24 Stunden im Voraus angekündigt und begründet werden.
- 4) Längere Abwesenheiten, welche nicht in die Schulferien fallen, sind der Spielgruppenleitung frühzeitig mitzuteilen.
- 5) Grundsätzlich besteht bei krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit sowie anderen Absenzen der Kinder kein Recht auf eine Kostenrückerstattung, Ausnahmen gemäss Art. 10 bleiben vorbehalten.

## **IV. Kosten des Angebotes**

**Art. 7 Tarife**

- 1) Die aktuelle Tarifliste befindet sich im Anhang (Anhang 1).
- 2) Die Tarife beinhalten nur die Betreuung. Mahlzeiten und Windeln gehen zu Lasten der Eltern und werden von ihnen zur Verfügung gestellt.
- 3) Es wird eine einmalige Einschreibgebühr von CHF 50.- pro Familie erhoben. Diese wird bei gleichzeitiger Anmeldung eines oder mehrerer weiterer Kinder in der Auserschulischen Betreuung (ASB) der Gemeinde erlassen.
- 4) Bei der Berechnung der Tarife wird ein Geschwisterrabatt von 20 % berücksichtigt. Dieser wird auch angewendet, wenn eines oder mehrere weitere Kinder durch die ASB betreut werden. Der Minimalbetrag gemäss Tarifliste ist in jedem Fall zu entrichten.

**Art. 8 Rechnungsstellung**

- 1) Die Rechnung erfolgt halbjährlich im Voraus.
- 2) Bei Veränderung der Modulzahl kann die Rechnung während des Jahres angepasst werden.

## Art. 9 Grundlagen zur Berechnung der Betreuungskosten

- 1) Die Gemeinde legt die für ein betreutes Kind geltende Tarifstufe anhand des steuerbaren Einkommens des Haushalts fest, in welchem das Kind hauptsächlich lebt.
- 2) Die Gemeinde erhebt das steuerbare Einkommen von den Personen, die zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Haushalts beitragen. Diese Leistungsfähigkeit ist abhängig von der jeweiligen Familienkonstellation:
  - Leben beide Elternteile in einem gemeinsamen Haushalt, werden beide Einkommen berücksichtigt - unabhängig vom Zivilstand.
  - Lebt das Kind mit einem Elternteil allein, wird nur das Einkommen dieses Elternteils berücksichtigt. Bei Wiederverheiratung tragen beide Ehegatten zum Familienunterhalt bei, auch für die Kinder nur eines Ehegatten. Deshalb werden für die Berechnung des Tarifes beide Einkommen berücksichtigt.
  - Lebt der obhutsberechtigte Elternteil in einem Konkubinat, wird ein Haushaltsbeitrag von Seiten des Konkubinatspartners von CHF 1'200.-/Monat angerechnet. Besteht das Konkubinat länger als 2 Jahre, wird dieses der Verheiratung gleichgestellt.

Ausnahmefälle, die in dieser Auflistung nicht geregelt sind, werden mit den Eltern besprochen und vom Gemeinderat abschliessend entschieden.
- 3) Als steuerbares Einkommen gilt das reine Einkommen gemäss der letzten definitiven Steuerveranlagung (Code 7.910). Wird das Einkommen eines Elternteils im Ausland erzielt, wird dieses Nettoeinkommen zum anrechenbaren Einkommen dazugezählt.
- 4) Bei quellensteuerpflichtigen Personen entspricht das anrechenbare Einkommen 80% des steuerbaren Bruttoeinkommens inkl. sämtlicher Zulagen, zuzüglich eines Zwanzigstels des steuerbaren Vermögens aufgrund der letzten verfügbaren Steuerdaten.
- 5) Alle Personen, deren Bruttovermögenswerte (Code 3.910 der Steuererklärung) 1 Million CHF übersteigen, bezahlen den Höchstarif.
- 6) Veränderungen der Einkommensverhältnisse beziehungsweise im Rahmen der Steuerveranlagungsanzeige sind der Spielgruppenleitung sofort zu melden. Diese kann den Tarif anpassen.
- 7) Die Berechnungen basieren auf den letzten definitiven Steuerveranlagungsanzeigen. Rückwirkende Veränderungen oder Korrekturen der Steuerveranlagungen erwirken eine Korrektur des Tarifs.
- 8) Ausnahmefälle, die in Art. 9 nicht geregelt sind, werden mit den Eltern besprochen und vom Gemeinderat abschliessend entschieden.

## Art. 10 Kostenreduktion

- 1) Bei Krankheit, Unfall oder Urlaub des Kindes sowie an Feiertagen oder aufgrund einer behördlich angeordneten Schliessung (z.B. aufgrund einer Pandemie) besteht grundsätzlich kein Recht auf Rückerstattung.
- 2) Bei einer krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit des Kindes von mehr als 3 Wochen kann gegen Vorweisung eines Arztzeugnisses ab der 4. Woche eine Rückerstattung pro Rata gewährt werden. Der Entscheid liegt bei der Leitung.
- 3) Bei einer längeren Abwesenheit aus anderen Gründen haben die Eltern grundsätzlich kein Recht auf eine Kostenrückerstattung. Beträgt die Abwesenheit mehr als 4 Wochen kann die Leitung eine individuelle Lösung mit den Eltern besprechen.
- 4) Fällt eine Spielgruppenleiterin über längere Zeit aus und wird keine Stellvertretung für sie gefunden, so wird das Schulgeld pro Rata zurückerstattet.

## V. Betreuung

### Art. 11 Verantwortlichkeiten

- 1) Während der Module, für die sie angemeldet sind, unterstehen die Kinder der Verantwortung des Spielgruppenpersonals. Das Spielgruppenpersonal ist gemäss den Richtlinien der Direktion für Gesundheit und Soziales im Bereich vorschulischer Betreuung ausgebildet.
- 2) Die Spielgruppenleitung überwacht die operative Führung der Spielgruppe.

- 3) Die Kinder werden in der Regel von den Eltern in die Spielgruppe gebracht und wieder abgeholt. Holt eine andere Betreuungsperson das Kind ab, ist dies der Spielgruppenleiterin rechtzeitig zu melden.
- 4) Die Eltern informieren das Personal über allfällige Krankheiten und Allergien ihrer Kinder und teilen die wichtigen Nummern (Kontaktpersonen, Ärzte, etc.) mit.
- 5) Die Spielgruppe trägt keine Verantwortung für:
  - die Strecke zwischen Wohnort und Spielgruppe (und umgekehrt);
  - Diebstähle oder Schäden innerhalb der Spielgruppe;
  - Mutwillige Zerstörung des Inventars der Einrichtung;
  - Unfälle, die sich in Anwesenheit der Eltern oder einer anderen Betreuungsperson ereignen;
  - ungenaue oder unvollständige Angaben im Anmeldeformular;
  - aussergewöhnliche Ereignisse.
- 6) Bei unerwartetem Nichterscheinen verständigt das Spielgruppenpersonal die Eltern oder die Kontaktperson. Antworten diese nicht, lanciert das Spielgruppenpersonal eine Suche und ist befugt, alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um das Kind rasch wiederzufinden (insbesondere das Verständigen der Polizei). Dadurch entstehende Kosten tragen die Eltern.
- 7) Bei einem Unfall oder einer Erkrankung des Kindes in der Spielgruppe trifft das Spielgruppenpersonal alle notwendigen Vorkehrungen für eine angemessene Betreuung des Kindes. Allfällige damit verbundene Kosten tragen die Eltern. Die Eltern oder eine andere Betreuungsperson müssen das Kind umgehend abholen.
- 8) Die Pflicht zur Meldung einer Notsituation des Kindes gemäss der Gesetzgebung über den Kinderschutz bleibt vorbehalten.

#### Art. 12 **Zusammenleben**

- 1) Die Spielgruppe bietet dem Kind einen geschützten Rahmen, in dem es sich wohlfühlen soll und sich entwickeln kann.
- 2) Die besonderen Bedürfnisse jedes Kindes werden respektiert.
- 3) Der Umgang untereinander (Personal der Spielgruppe Düdingen, Kinder und Eltern) ist respektvoll. Regeln des Zusammenlebens werden vorgelebt.
- 4) Die Sozial-, Sprach- und Sachkompetenz sowie die Selbstverantwortung der Kinder werden altersgerecht gefördert.

## VI. Schlussbestimmungen

#### Art. 13 **Übergangsbestimmungen**

Die durch den Verein Spielgruppe abgeschlossenen Betreuungsverträge für das Schuljahr 2023/24 behalten ihre Gültigkeit.

#### Art. 14 **Inkrafttreten**

Das Ausführungsreglement ist ein Anhang zum Gemeindereglement über die Spielgruppe der Gemeinde Düdingen. Es tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat Düdingen am 10. Juli 2023

NAMENS DES GEMEINDERATES DÜDINGEN:

*sig.*

Eliane Waeber  
Gemeindeschreiberin

*sig.*

Urs Hauswirth  
Gemeindeammann